

5. Kapitel.

Besondere Vertragsbedingungen.

Die jedem Verträge beizufügenden »Besonderen Bedingungen« bestehen:

1) aus einem allgemeinen Teil, der bei allen Arbeiten und Lieferungen nach Form und wesentlichem Inhalt derselbe bleibt, und

2) aus den technischen Vorschriften, die je nach dem Gegenstande der Verdingung verschieden sind.

Der allgemeine Teil besteht nach der in Preußen geltenden, wiederholt erwähnten »Dienstanweisung« aus folgenden Paragraphen:

§ 1. Gegenstand des Vertrages,

§ 2. Umfang der Leistungen des Unternehmens;

§ 3. Nebenleistungen;

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen;

§ 5. Berechnung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung (einschl. der Vergütung für Tagelohnarbeiten);

§ 6. Zahlungen;

§ 7. Höhe der Konventional-(Vertrags-)Strafe;

§ 8. Sicherstellung;

§ 9. Gewährleistung;

§ 10. Bezeichnung der Schiedsrichter;

§ 11. Rechnungsaufstellung;

wogegen die technischen Vorschriften folgendes enthalten müssen:

1) Bestimmungen über die nicht besonders zu entschädigenden Nebenleistungen, welche für die Preisbemessung in den Angeboten und bei den Abrechnungen von besonderer Wichtigkeit sind;

2) Bestimmungen über die Art der Abnahme u. s. w.;

3) allgemeine Vorschriften über die Art der Bauausführung, soweit diese sich nicht schon aus dem Wortlaute des Verdingungsanschlages oder des sonst zu Grunde liegenden Anschlages ergibt.

Bei diesen allgemeinen Vorschriften über die Art der Bauausführung hat man sich vor allem davor zu hüten, allzusehr in das Breite zu gehen und, wie man das häufig findet, vollständige Abhandlungen zu schreiben. Das Wesentliche sagt bereits § 6 der »Allgemeinen Bedingungen« mit den Worten: »Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik u. s. w. entsprechen.« Man hat in den besonderen Bedingungen demnach hauptsächlich nur alle für den betreffenden Bau wichtigen Eigentümlichkeiten anzuführen und zu besprechen.

Im Falle nach Prozenten der Anschlagssumme verdingen (siehe Art. 73, S. 55) oder der Bau in Generalentreprise vergeben wird (siehe Art. 70, S. 53), müssen sich die »Technischen Vorschriften« auf sämtliche Titel des Anschlages erstrecken.

Für die »Allgemeinen Vorschriften« der besonderen Bedingungen sei nachstehend ein Beispiel nach der oftgenannten »Dienstanweisung« gegeben.

»Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung der Arbeiten (die Lieferung von) für den Bau des

Die zu übernehmenden Arbeiten und Lieferungen ergeben sich aus dem Anschlage (Verdingungsanschlage, Angebot). Die Ausführung hat hiernach, sowie auf Grund der zugehörigen Zeichnungen und sonstigen technischen Ausarbeitungen (der Massen-, statischen und Gewichtsberechnungen) zu erfolgen. Dem Hauptexemplare des Vertrages, welches als Grundlage für die Ausführung und Abrechnung der Bauverwaltung verbleibt, sind die erwähnten, durch die beiderseitige Namensunterschrift anzuerkennenden Unterlagen urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

86.

Inhalt der besonderen Bedingungen und technischen Vorschriften.

87.

Besondere Bedingungen (Allgemeine Vorschriften): § 1. Gegenstand des Vertrages.

Im übrigen gelten für den Umfang und die Art der Leistungen des Unternehmers die angefügten technischen Vorschriften. § 2.
Umfang der Leistungen des Unternehmers.

Hinsichtlich der Nebenleistungen wird auf die unter a der technischen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen verwiesen. Eine besondere Vergütung für die dort und im Verdingungstermin ausdrücklich angeführten Nebenleistungen findet nicht statt.

Nebenleistungen, welche weder im Verdingungsanschlage noch in den technischen Vorschriften vorgesehen sind, fallen nicht unter diesen Vertrag und können von dem Unternehmer unentgeltlich nicht gefordert werden. § 3.
Nebenleistungen.

Mit der Ausführung der Arbeiten (Lieferungen) ist am zu beginnen.

Die Arbeiten und Lieferungen sind im einzelnen so zu fördern, daß § 4.
Beginn, Fortführung u. Vollendung der Arbeiten u. Lieferungen.

Die Fertigstellung sämtlicher im Verdingungsanschlage vorgesehenen Leistungen einschließlic aller Nebenarbeiten muß bis zum erfolgt sein.

Die Höhe der dem Unternehmer im ganzen zustehenden Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlage oder in sonstiger Weise vereinbarten Einheitspreise berechnet. § 5.
Berechnung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung, einschl. der Vergütung für Tagelohnarbeiten.

Für alle mit Zustimmung oder auf Anordnung des bauleitenden Beamten zur Ausführung gelangenden, vom Verträge abweichenden oder in diesem nicht vorgesehenen Leistungen und Lieferungen sind unter dem Vorbehalte der Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Vertrag bestätigt hat, vor der Ausführung angemessene Entschädigungen schriftlich zu vereinbaren. Dafür, daß eine solche Vereinbarung rechtzeitig erfolgt, hat sowohl der leitende Baubeamte wie der Unternehmer zu sorgen.

Ist die Feststellung einer Vergütung für Mehrarbeiten verabsäumt worden, so muß der Unternehmer sich eine Entschädigung nach ortsüblichen, der Güte der Leistungen entsprechenden Preisen gefallen lassen.

Werden mit Zustimmung oder auf Anordnung der Bauverwaltung einzelne, nicht vertragmäßige Arbeiten im Tagelohn zur Ausführung gebracht, so kommen hierfür die vom Unternehmer bei Abgabe seines Angebotes anzumeldenden Lohnforderungen zur Berechnung. Diese betragen für die Arbeitsstunde:

- a) eines Poliers, Werkführers oder Monteurs = . . . Pfennige,
- b) eines Gesellen = . . . »
- c) eines Lehrlings = . . . »
- d) eines Arbeiters = . . . »

In diesen Lohnsätzen ist das gesamte Meistergeld, sowie das Vorhalten brauchbarer Geräte und Rüstungen mit enthalten.

Ob und inwieweit bei Tagelohnarbeiten zur Beaufsichtigung ein Polier verwendet und in Anrechnung gebracht werden darf, entscheidet der leitende Baubeamte auf Antrag des Unternehmers vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Werden die Tagelohnarbeiten zu einer Zeit ausgeführt, in welcher zur Beaufsichtigung der vertragmäßigen Leistungen Poliere auf der Baustelle thätig sind, so haben diese in der Regel auch die im Tagelohn beschäftigten Gesellen und Arbeiter anzuleiten und zu überwachen. In diesem Falle können besondere Entschädigungen für Poliere nur ausnahmsweise, wenn dies durch bestimmte Umstände gerechtfertigt erscheint, zugebilligt werden.

Die Zahlungen an den Unternehmer erfolgen durch die Königl. in oder die Kasse in § 6.
Zahlungen.

Die Bestimmung darüber, welche Zahlungen aus der einen oder anderen Kasse geleistet werden, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten.

Hält der Unternehmer die in § 4 festgesetzten Fristen durch eigenes Verschulden nicht ein, so verfällt derselbe für jeden Tag der Verspätung in eine Konventionalstrafe von Mark. § 7.
Höhe der Konventional- (Vertrags-)Strafe.

Die Sicherheitsstellung der übernommenen Verbindlichkeiten soll durch eine Kautions erfolgen. Die Höhe derselben wird auf 5 % der Vertragssumme, und zwar auf Mark festgesetzt.

Die Kautions ist 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages bei der Königl. Kasse in zu hinterlegen (wird durch Einbehaltung von Abschlagszahlungen eingezogen).

Die Rückgabe der Kautions erfolgt, sobald die Verpflichtungen, zu deren Sicherstellung sie dienen soll, vollständig erfüllt sind, zu drei Fünftel des Gesamtbetrages mit Mark nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen und der Rest von zwei Fünftel mit Mark unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit (§ 9). Ist eine solche nicht vereinbart, so erfolgt die Rückgabe der ganzen Kautions unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen. § 8.
Sicherheitsstellung.

Stellen sich vor Ablauf der Haftpflicht an den von dem Unternehmer ausgeführten Arbeiten und Lieferungen Mängel heraus, so wird die Kautions so lange einbehalten, bis diese Mängel vollständig beseitigt sind.

Die Rückgabe der Kautions wird der Baubeamte seiner Zeit unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung rechtzeitig in Anregung bringen.

§ 9. Gewährleistung. Der Unternehmer bleibt für die Güte der von ihm gelieferten Arbeiten und Materialien nach erfolgter Schlußabnahme noch . . . Jahre lang verhaftet und ist verpflichtet, während dieser Zeit alle hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

Zeigt der Unternehmer sich hierin derart säumig und unzuverlässig, daß eine wiederholte Besichtigung der fraglichen Arbeiten durch den Baubeamten notwendig wird, so hat er die hierdurch entstehenden Unkosten zu tragen. Die Entscheidung darüber, was in jedem Einzelfalle zu geschehen hat, insbesondere die Feststellung und Einziehung der bezeichneten Unkosten, bleibt der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten.

§ 10. Bezeichnung der Schiedsrichter und des Obmannes. Im Anschlusse an die in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen soll das Schiedsgericht, welches bei Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages anzurufen ist, mit Zustimmung beider Parteien gebildet werden aus:

- 1)
- 2)

Für den Fall, daß die Heranziehung eines Obmannes nötig sein sollte und die Schiedsrichter sich über die Wahl eines solchen nicht einigen können, erfolgt seine Ernennung durch den Regierungspräsidenten zu

§ 11. Rechnungs-aufstellung. Die vom Unternehmer einzureichenden Rechnungen sind doppelt unter Benutzung des vom Baubeamten vorzuschreibenden Formulars auszufertigen.

Die Rechnungen müssen frei von Berichtigungen und Rasuren bleiben, von dem Unternehmer unterschrieben sein, auch den Wohnort des letzteren und das Datum der Ausfertigung enthalten. Zu den Rechnungen ist Papier von 21 cm Breite und 33 cm Höhe zu verwenden. Damit ein Teil der Schrift und der Zahlen beim Zusammenheften der Beläge nicht verdeckt wird, ist der innere Rand beiderseitig 1 cm breit freizulassen.

Die Rechnungen sind in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau dem Verdingungsanschlage entsprechend aufzustellen.

Tagelohn- und Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter Beifügung der getroffenen Vereinbarungen.

Der Unternehmer hat die Schlußrechnung spätestens . . . Wochen nach erfolgter Schlußabnahme zur Prüfung einzureichen.

Im übrigen wird auf die nachstehenden technischen Vorschriften Bezug genommen.

88. Benutzung der »Allgemeinen« u. »Besonderen« Bedingungen für den Privatbau. Zur Benutzung beim Privatbau sind die »Allgemeinen Bedingungen«, sowie der allgemeine Teil der »Besonderen Bedingungen« zu breit und zu bürokratisch angelegt. Beide lassen sich leicht zu »Allgemeinen Bedingungen« überhaupt zusammenziehen, wodurch die häufig vorkommenden Wiederholungen vermieden werden und das Ganze an Kürze und Übersichtlichkeit gewinnen wird. Zugleich können sehr viele sich für den Privatbau nicht eignende Bestimmungen, wie z. B. die über das Rechnungsformat, fortfallen. Für den Privatarchitekten enthalten jene beispielsweise angeführten Bedingungen aber das vollständige Material, aus welchem er für jeden Fall seine »Allgemeinen Bedingungen« zusammenstellen kann.

89. Besondere Bedingungen für die Verdingung in Generalunternehmung. (Technische Vorschriften.) Hiernach möge ein Beispiel von »Technischen Bedingungen« für die Fälle folgen, wenn nach Prozenten der Anschlagssumme (siehe Art. 73) verdingen oder der Bau in Generalentreprise (siehe Art. 70) vergeben wird. Hierbei müssen sich die technischen Bedingungen auf sämtliche Anschlagstitel erstrecken.

Nach der früher genannten »Dienstanweisung« lauten diese Bedingungen, deren erste 11 Paragraphen aus den vorher angeführten »Allgemeinen Vorschriften« bestehen, folgendermaßen:

§ 12. Nebenleistungen. »Sofern im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entschädigt; es ist deshalb

hierauf bei Bemessung der Preise für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen Rücksicht zu nehmen.«

Hier werden nun die Nebenleistungen so angeführt, wie dies z. B. bei den technischen Vorschriften für Maurerarbeiten nachstehend geschehen ist. Am Schlusse des Abschnittes wird hinzugefügt:

»Der Unternehmer ist verpflichtet, das fertige Gebäude und die Baustelle auf seine Kosten gehörig zu reinigen; die Reinigung muß sich auf alle Teile (Fußböden, Treppen, Thüren, Fenster u. s. w.) erstrecken.

Auf die im Anschläge unter Titel »Insgemein« ausgesetzte Pauschalsumme für unvorherzusehende Leistungen hat der Unternehmer keinen Anspruch. Diese bleibt von der Verdingung ausgeschlossen.«

Auszufüllen unter Benutzung der folgenden technischen Vorschriften für Maurerarbeiten für sämtliche Arbeiten und Lieferungen.

»Die Art der Ausführung richtet sich nach den in dem Kostenanschlages für die einzelnen Arbeiten und Materiallieferungen gegebenen Bestimmungen und nach den besonderen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten. Die Beschaffung sämtlicher zur Ausführung erforderlichen Materialien ist, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen nicht zu, auch dann nicht, wenn die Arbeiten und Materialien nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten; es ist lediglich Sache des Unternehmers, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Anchlages vorher zu überzeugen.

Die zu den Arbeiten zu verwendenden Materialien müssen von tadelloser Beschaffenheit und zu den anerkannt besten der in der Umgegend gebräuchlichen gehören.

Die Fundamentsteine (Bruchsteine oder Feldsteine) sind gesprengt oder geschlagen, lagerhaft und in Größen von 0,04 bis 0,10 ^{cbm} zu verwenden; für Lieferung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl Binder ist zu sorgen.

Die Mauerziegel müssen wetterbeständig, gut durchgebrannt, ohne Brandborsten und Risse sein; auch dürfen sie keine Beimischung von Kalk, Mergel u. dergl. enthalten. Ist ein besonderes Steinmaß vorgeschrieben, so werden die Mauerstärken nach diesen Maßen festgestellt.

Falls nicht ausdrücklich eine andere Ausführung vorgeschrieben wird, ist die Verblendung gleichzeitig mit dem Geschossmauerwerk herzustellen. Die für die Verblendung bestimmten Steine sind sorgfältig auszusuchen und auf Wunsch zu sortieren; Steine mit beschädigten Ansichtsflächen oder Kanten dürfen zur Verblendung nicht verwendet werden. Vor Abrüstung der Fronten ist das verblendete Mauerwerk gehörig und sachgemäß zu reinigen.

Die Dachziegel sind witterungsbeständig von fester Masse und scharf gebrannt zu liefern.

Der Kalk muß die nötige Bindekraft besitzen, fett sein und frisch gelöscht zum Mörtel verwendet werden.

Der Cement ist aus anerkannt guten Fabriken zu liefern und bis zur Verwendung trocken aufzubewahren.

Der Mauersand soll scharfkörnig sein und darf erdige oder lehmige Beimischung nicht enthalten.

Die zu den Zimmerarbeiten erforderlichen Bauhölzer müssen von vorgeschriebener Länge und Stärke, völlig gesund, trocken, geradwüchsig und kernig sein.

Die zu den Zimmer- und Schreinerarbeiten erforderlichen Schnitthölzer müssen vollständig trocken, nicht wasserblau, von gleichmäßiger Stärke, ohne Baumkanten sein und dürfen nur wenige kleine Äste enthalten. Dielungsbretter müssen unter sich eine nahezu gleiche Breite, nicht unter 20 und nicht über 30 ^{cm} haben; Dachschalungsbretter sollen nicht über 20 ^{cm} breit sein.

§ 13.
Abnahme.

§ 14.
Allgemeines.

§ 15.
Materialien.

Das Schmiedeeisen muß von sehnigem Gefüge, weich und nicht kaltbrüchig oder im Bruch krystallinisch sein; scharf gebogene Stellen dürfen keine Kanten- oder Längsrisse zeigen.

Das Gußeisen darf keine Sprünge, Blasen oder hohle Stellen zeigen und muß eine graue Bruchfläche haben.

Der Dachziegel muß durchaus wetterbeständig sein und eine gleichmäßige Farbe und Stärke aufweisen; er ist mit verzinnnten Eisennägeln oder mit Kupfernägeln zu befestigen.

Von allen Materialien sind auf Verlangen bei der Verdingung Proben vorzulegen.

Sämtliche Arbeiten sind nach den bewährtesten Regeln der Technik herzustellen.

Die Erdgruben sind hinreichend weit anzulegen, die Sohlen wagrecht abzugleichen und die Seitenwände nötigenfalls abzusteuern. Die Freihaltung der Baugrube von Grundwasser u. s. w. ist Sache des Unternehmers, sofern hierfür der Anschlag nicht eine besondere Vergütung enthält. Zur Sicherung gegen das Eindringen von Frost muß die Fundamentsohle 1,0 bis 1,25 m unter der künftigen Geländehöhe liegen. Der Druck auf die Fundamente muß möglichst gleichmäßig verteilt werden.

Die Maurerarbeiten sind in allen Teilen nach kunstgerechtem Verbandsverfugung, in Lot und Wage, beim Bruchsteinmauerwerk mit Bindern in ausreichender Zahl, ohne viele Zwicker, beim Ziegelmauerwerk mit 1,2 cm starken Lagerfugen und 1 cm starken Stoßfugen auszuführen. Bruchsteinmauerwerk ist wenigstens bei jedem Absatze wagrecht abzugleichen. Die im Rohbau stehen bleibenden Ansichtsflächen des Bruchsteinmauerwerkes müssen mit ausgesuchten Steinen von guten Kopfflächen hergestellt werden; für die Ecken sind besonders bearbeitete Steine zu verwenden. Die Kellersohle muß mindestens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

Mauerwerk, welches geputzt werden soll, ist mit offenen Fugen herzustellen, vor dem Putzen zu reinigen und tüchtig zu nassen. Die Widerlager für Gewölbe und Bogen sind gleich bei der Aufmauerung der Wände vorzukragen oder da, wo dies nicht angängig ist, sorgfältig auszusparen. Inwieweit eine Verankerung der Bogen und Gewölbe vorzunehmen ist, bestimmt die Bauverwaltung.

Die Ausrüstung der Bogen und Gewölbe darf erst nach vollständiger Erhärtung des Mörtels erfolgen.

Die Isolierschichten sind entweder aus gegossenem Asphalt von mindestens 1 cm Stärke oder aus Asphaltplatten — je nach den Bestimmungen im Kostenanschlage — herzustellen.

Bei den Steinhauerarbeiten ist zur Verklammerung, Verdübelung und Verankerung verzinktes oder verbleites Eisen zu verwenden; das Befestigen erfolgt durch Vergießen und Verstemmen mit Blei. Bei Treppen muß jede obere Stufe die untere 2,5 bis 5,0 cm überdecken; bei freitragenden Treppen ist stets ein Falz anzuwenden. Das Vergießen von Quadern darf nicht mit Cement erfolgen; es ist vielmehr zum Vergießen Mörtel aus hydraulischem Kalk oder Fettkalk mit Ziegelmehl zu verwenden.

Die Zimmerarbeiten müssen in allen Verzäpfungen und Verkämmungen genau abschließend hergestellt werden. Freiliegende, der Witterung ausgesetzte Hölzer sind in den Zapfenlöchern durch eine Abbohrung, in den Kämmen durch eine Abschrägung zu entwässern. Alle Verzäpfungen sind mit Holznägeln zu sichern. Die Stichmasse für Balkenlagen u. s. w. hat der Unternehmer an den fertigen Bauteilen selbst zu nehmen. Bei den Dielungen im Keller und Erdgeschofs ist im Einvernehmen mit der Bauverwaltung dafür zu sorgen, daß Schwammbildungen nicht auftreten können.

Dachdeckungen sind von dem veranschlagten Material völlig wasser- und schneedicht in bewährtester Konstruktionsweise herzustellen.

Die Schreinerarbeiten sind aus möglichst astfreiem, ausgetrocknetem Holze sauber

gehobelt und in den Verbindungen dicht schließend herzustellen. Die Mafse hat der Unternehmer auf der Baustelle selbst zu nehmen.

Die Beschläge von Fenstern und Thüren müssen stark konstruiert werden, die Schlösser mit guten, nicht erlahmenden Federn versehen sein und einen leichten Gang haben. Sämtliche Beschlagteile dürfen nur durch eingedrehte Schrauben mit versenkten Köpfen befestigt werden.

Die Verglasungen sind in den veranschlagten Glassorten frei von allen Fehlern auszuführen, sorgfältig zu verstiften und zu verkitten.

Bei den Anstreicherarbeiten ist für die Ölfarben Bleiweiß zu verwenden; die Anwendung von Schlammkreide ist nicht gestattet. Alle Flächen sind vor dem Anstrich sorgfältig zu reinigen; der Anstrich darf erst dann aufgebracht werden, wenn die Flächen gut ausgetrocknet sind. Fugen im Holzwerk sind zu verkitten, harzige Stellen mit Schellack zu überziehen. Holzteile werden mit reinem Leinölfirnis, Eisenteile mit Mennige grundiert.

Werden Lieferungsgegenstände anschlagsmäßig nach dem Gewichte in Rechnung gestellt, so ist dieses, wenn die Gewichtsermittlungen nicht etwa unter Aufsicht eines von der Regierung dazu bestellten Beamten erfolgen können, durch amtliche Wagescheine nachzuweisen.

§ 17.
Gewichts-
bescheinigung.

Der Unternehmer hat dem Baubeamten nachstehende Zeitpunkte anzuzeigen:

§ 18.
Anzeigepflicht.

- 1) wann er den Bau beginnen will;
- 2) wann die Fundamentgruben ausgehoben sind;
- 3) wann das Fundament vollendet ist (und zwar vor dessen Verfüllung);
- 4) wann der Rohbau vollendet, oder bei Holzbauten, wann das Gebäude gerichtet ist.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeigen, so steht dem unterzeichneten Baubeamten die Befugnis zu, denjenigen Bauzustand auf Kosten des Unternehmers soweit wiederherstellen zu lassen, als dies zur Vornahme der Untersuchungen erforderlich ist.«

., den . . . ten

Der Königl. Baubeamte.

Der Unternehmer.

6. Kapitel.

Beispiele von technischen Vorschriften.

Nunmehr seien Beispiele von technischen Bedingungen für verschiedene Arbeiten und Lieferungen gegeben. Bei allen wird das Vorausschicken der früher angeführten 11 Paragraphen der allgemeinen Vorschriften als selbstverständlich betrachtet. Auch ist nur anfangs auf die vorschriftsmäßige Form der technischen Bedingungen Gewicht gelegt, während später nur das rein Technische der Arbeiten und Lieferungen berücksichtigt wird.

90.
Allgemeines.

Die Vorschriften für die Ausführung von Maurerarbeiten werden nach dem für die preussische Bauverwaltung geltenden Muster mit nur unwesentlichen Ergänzungen und kleinen Änderungen gegeben.

Sofern im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entschädigt; deshalb ist hierauf bei Bemessung der Preise Rücksicht zu nehmen.

91.
Ausführung von
Maurerarbeiten.
a) Neben-
leistungen.

1) Die Herstellung von Mauerwerk in Cementmörtel statt in Kalkmörtel, die Anlage von Bogen im Mauerwerk, die Anlage, der Verputz und das Ausfugen der im Geschossmauerwerk liegenden Schornsteine, sowie der Kanäle für Heizung und Lüftung und die Anlage von Rohrschlitzten.